

## Vertragsbedingungen:

1. Die Honorarkraft verpflichtet sich, besondere Vorkommnisse umgehend der ZEH zu melden.
2. Bei Nutzung von Schulturnhallen schließt die Honorarkraft nach Einweisung durch die ZEH mit der betreffenden Schule einen Nutzungs- und Schlüsselvertrag.
3. Die Honorarkraft verpflichtet sich, die jeweils gültige Hallennutzer- und Brandschutzordnung zu kennen und einzuhalten. Dies schließt auch die Einhaltung und Umsetzung der aktuell gültigen Hygieneregeln der HU / ZEH ein.
4. Änderungen im Übungsbetrieb (Zeit, Ort etc.) können nur von der ZEH festgelegt werden.
5. Kann die Honorarkraft für kürzere oder längere Zeit ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist dies unverzüglich der ZEH mitzuteilen. Über den Vorschlag einer Vertretung durch die Honorarkraft entscheidet die ZEH.
6. Die Honorarkraft verliert die Vergütung, wenn sie einzelne Kursstunden nicht hält, unabhängig davon, ob die Honorarkraft das verursacht hat oder die Stunden aus anderen Gründen, insbesondere Teilnehmermangel, ausfallen.
7. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt jeweils **zum Semesterende ( 25. Juli/ 25. Februar) bzw. Ferienprogrammende ( 20. April/ 25. Oktober)** Sie ist spätestens 10 Tage nach der letzten Kursstunde mit der Auswertung und den Kurslisten im Sekretariat einzureichen. In der Vergütung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
8. Die mit dem Honorarvertrag zusammenhängenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten sind durch die Honorarkraft selbst zu regeln.
9. Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Bundessteuerblatt 1993, Teil I S. 799 ff) unterrichtet, sofern der Betrag 1.534,- EUR pro Empfänger und Jahr überschreitet.
10. Eine Kündigung kann durch beide Vertragspartner mit 14tägiger Frist ausgesprochen werden (Ausnahme 11).
11. Die ZEH kann jederzeit diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn die Kursstunden nicht fachgemäß durchgeführt oder die im Merkblatt ausgewiesenen Aufgaben eines Kursleiters nicht wahrgenommen werden.
12. Durch die Wahrnehmung der im Honorarvertrag ausgewiesenen Sportkurse entsteht kein Anspruch auf ein dauerndes Beschäftigungsverhältnis.
13. Die ZEH empfiehlt jeder Honorarkraft, eine Haftpflichtversicherung für Sportlehrer oder Übungsleiter, die im sportlichen Bereich tätig sind, abzuschließen.
14. Der Honorarkraft ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Als Verarbeitung gilt hierbei insbesondere die Weitergabe oder zweckfremde Nutzung der personenbezogenen Daten. Zuwiderhandlungen können nach § 32 des Berliner Datenschutzgesetzes und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden. Das Verbot gilt auch über das Ende der Tätigkeit hinaus.